



# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Ökumenischer Jugendtreff Senden e.V.

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort/Einleitung.....	3
Gesetzliche Grundlagen.....	3
Qualitätsmanagement.....	4
Risiko-/Situationsanalyse.....	5
Persönliche Eignung.....	6
<b>Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch</b> .....	6
<b>Hinweise zur Präventionsarbeit</b> .....	7
<b>Weitere wichtige Punkte:</b> .....	7
Erweitertes Anforderungsprofil für Mitarbeiter*innen des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V.....	8
<b>Verschwiegenheit, Wahrung des Datenschutzgeheimnisses, Aufsichtspflicht</b> .....	8
<b>Verschwiegenheitserklärung</b> .....	8
<b>Verpflichtung der Wahrung des Datenschutzgeheimnisses</b> .....	8
<b>Aufsichtspflicht</b> .....	9
<b>Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	9
<b>Selbstauskunftserklärung</b> .....	9
<b>Präventionsschulung Sexualisierte Gewalt</b> .....	9
<b>Rolle und Haltung</b> .....	9
<b>Nähe und Distanz</b> .....	9
<b>Glauben</b> .....	10
<b>Bedarfsorientierung und Partizipation</b> .....	10
<b>Gleichbehandlungsgesetz</b> .....	10
<b>Geschlechtsspezifisches Handeln</b> .....	10
<b>Integration</b> .....	11
<b>Vorbildfunktion</b> .....	11
<b>Teamfähigkeit</b> .....	11
<b>Kommunikative Kompetenz (Sensibilität)</b> .....	11
<b>Verhaltensweisen in der Einrichtung</b> .....	12
<b>Umgang mit Medien</b> .....	12
<b>Persönliche Gegenstände</b> .....	12
<b>Umgang mit Konflikten</b> .....	12
<b>Umgang mit Drogen, Waffen und Zigaretten</b> .....	12
<b>Wissens- und Unterstützungsbedarf</b> .....	13
Beratungs- und Beschwerdewege .....	13

Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten.....	14
Beratungs- und Unterstützungsangebote .....	14
Bundesweite Beratungsangebote .....	17
Aus- und Fortbildung.....	18
Maßnahmen zur Stärkung .....	18
Schlusswort.....	19
<b>Anlagen.....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage1: Risiko-/Situationsanalyse .....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 2: Allgemeiner Handlungsleitfaden .....</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 3: VERMUTUNGSTAGEBUCH .....</b>	<b>27</b>
<b>Anlage 4: ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE .....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage 5: Gesprächsdokumentation .....</b>	<b>29</b>
<b>Anlage 6: Selbstauskunftserklärung.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 7: Einsichtnahme Führungszeugnis .....</b>	<b>33</b>
<b>Anlage 8: Curriculum für Präventionsschulungen.....</b>	<b>34</b>

**Quellenangaben**

# Vorwort/Einleitung

---

Das vorliegende Schutzkonzept fasst die bisherigen Haltungen, Anforderungen, Maßnahmen und Strukturen im ÖJT zusammen und erweitert diese. Dadurch erhalten diese Präventions- und Schutzmaßnahmen einen verbindlichen Rahmen und werden für alle transparent. Das vorliegende Schutzkonzept ist kein starres Instrumentarium, sondern wird in einem fortlaufenden Prozess wiederholt thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt.

Ziel ist es, alle Mitarbeitenden des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. weiterhin für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, ihren Kenntnisstand zu erweitern und sie in ihrer Handlungskompetenz zu stärken. Sie sollen immer mehr dazu befähigt werden, Gefährdungssituationen zu erkennen und diesen vorzubeugen. Im akuten Fall sollen sie die festgelegten, verbindlichen Anweisungen kennen und die entsprechenden Handlungsstrategien und Maßnahmen verfolgen. Es dient dem Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.

Die Erreichung dieser Ziele erfordert eine Haltung des achtsamen Umgangs miteinander, die Bereitschaft zur Selbstkritik und der Reflektion des eigenen Handelns.

Das ISK wurde im Team der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen besprochen und vom Vorstand verabschiedet.

## Gesetzliche Grundlagen

---

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch: Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB).

Selbstverständlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Kindern und Jugendlichen strafbar sein, ebenso auch an Erwachsenen.

Man unterscheidet:

Wer die Notlage einer Person unter 18 Jahren ausnutzt, um an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann beispielsweise fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem Täter eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).

Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. §174 StGB). Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuendem und Betreutem, also zum Beispiel zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiter\*in und Gruppenkind, nicht ausgenutzt werden und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft. (Bistum Münster, 2016, S. 11-12)

## Qualitätsmanagement

---

Als verantwortliches und von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium des Vereins ist der Vorstand des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt er für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

# Risiko-/Situationsanalyse

---

Die Fragen werden im Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen besprochen.

## 1. Personen

Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Besonderheiten)

Welche Mitarbeiter\*innen sind tätig?

## 2. Betreuung/Begleitung

Wie viele Personen sind für die gleiche Gruppe von Kindern und Jugendlichen zuständig?

Wie wird der Austausch gewährleistet?

In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

In welchen Situationen/an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?

Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?

Welche besonderen Gefahrenmomente bestehen?

Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Finden Übernachtungssituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich?

Wie ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten organisiert?

## 3. Räumlichkeiten

Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?

Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt?

*(Z.B.: Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeiter\*innen, sowie Trägervertreter\*innen und deren Aufgaben sichtbar macht?)*

Welche sensiblen Orte gibt es?

## 4. Kommunikation und Erfahrungen

Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung?

Gibt es regelmäßige Teambesprechungen?

Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

Wie werden Kinder und Jugendliche mit einbezogen?

Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

Wo sehen wir Gefährdungsmomente?

## **5. Strukturen**

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Wie ist der Führungsstil?

Wie übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und wie interveniert sie?

Gibt es ein Beschwerdesystem für Mitarbeitende und für die Kinder und Jugendlichen? Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt?

An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Interne und externe Ansprechpartner\*innen.

Wie und wo findet Partizipation von Kindern und Jugendlichen statt?

## **6. Kinderschutz und Konzepte**

Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz?

Was ist schon gut geregelt?

Was könnte noch verbessert werden? Worüber müssen wir uns noch verständigen?

Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk/Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. für die Besucher\*innen untereinander in der Einrichtung? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?

Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind? (z.B.: Kinder stark machen/Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Gibt es einen Handlungsleitfaden für den Fall der Vermutung?

# Persönliche Eignung

---

## **Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch**

- Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?

- Was sind Ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)?
- Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?
- Haben Sie schon persönliche Erfahrungen in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- Wie und wo haben Sie sich bereits über Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen?  
(ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.)

### **Hinweise zur Präventionsarbeit**

Dem Bewerber oder der Bewerberin wird das Institutionelle Schutzkonzept des Vereins in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Anforderungsprofils (siehe nächster Punkt), die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung (Anhang) und die Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) für die spätere Beschäftigung erklärt.

Der Bewerber oder die Bewerberin wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine/ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

### **Weitere wichtige Punkte:**

- Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- „Lücken“ im Lebenslauf
- Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt

# Erweitertes Anforderungsprofil für Mitarbeiter\*innen des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V.

---

Der Ökumenische Jugendtreff Senden e.V. ist eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Auftrag des Vereins ist es eine interessenorientierte, sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anzubieten.

Um den vielfältigen Ansprüchen, Bedarfen und Freizeitinteressen von Kindern und Jugendlichen nachgehen zu können, werden Mitarbeiter\*innen mit ihren individuellen Kompetenzen eingesetzt.

Im Folgenden werden erweiterte Anforderungen gelistet, die im Zuge einer bestehenden Beschäftigung bedeutend sind.

## **Verschwiegenheit, Wahrung des Datenschutzgeheimnisses, Aufsichtspflicht**

### **Verschwiegenheitserklärung**

Der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet sich über die ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen von Besucher\*innen, dessen/deren Angehörigen oder Mitarbeiter\*innen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

### **Verpflichtung der Wahrung des Datenschutzgeheimnisses**

Der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes und seiner/ihrer Aufgaben der Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist ihm/ihr untersagt, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (ohne entsprechende Anweisung oder Absprache) personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Auch über die Dauer der Tätigkeit hinaus haben beide Verpflichtungen Bestand. Eine Missachtung dieser Vereinbarungen kann Sanktionen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer Gesetze nach sich ziehen. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

### **Aufsichtspflicht**

Im Zuge der Beschäftigung unterstützt der/die Mitarbeiter\*in die Fachkraft und verpflichtet sich der Aufsicht bezüglich der anwesenden bzw. angemeldeten Kinder und Jugendlichen.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Vor Arbeitsbeginn wird der/die Mitarbeiter\*in aufgefordert, dem/der Arbeitgeber\*in ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

### **Selbstauskunftserklärung**

In Ergänzung des erweiterten Führungszeugnisses versichert der/die Mitarbeiter\*in, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichtet sich der/die Mitarbeiter\*in, dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen

### **Präventionsschulung Sexualisierte Gewalt**

Der/die Mitarbeiter\*in wird aufgefordert, an einer dem Umfang der Tätigkeit entsprechenden Präventionsschulung teilzunehmen. Der Umfang wird durch den Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. definiert.

### **Arbeitsunfähigkeit**

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit meldet sich der/die Arbeitnehmer\*in möglichst vor Arbeitsbeginn. Zudem informiert er/sie die hauptamtliche Fachkraft über die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.

### **Rolle und Haltung**

Durch die Einstellung beim Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. übernimmt der/die Mitarbeiter\*in eine professionelle Rolle und handelt gemäß der beschriebenen fachlichen Haltung.

### **Nähe und Distanz**

In der Offenen Kinder und Jugendarbeit spielt die Beziehungsarbeit eine tragende Rolle. Die Herstellung und Aufrechterhaltung von persönlichem Kontakt sind oft entscheidend, um gute Arbeit leisten zu können. Hier gilt es, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz auch im Körperkontakt zu wahren. Das bedeutet, dass der/die Mit-

arbeiter\*in des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. die Beziehung zu Besucher\*innen auf einer professionellen Ebene verortet und diese transparent gestaltet.

Der/die Mitarbeiter\*in akzeptiert die Grenzen der Kinder und Jugendlichen, bewertet diese nicht, sondern beschreibt diese im Fall des Austausches konstruktiv. Gleichzeitig kennt er/sie seine/ihre eigenen Grenzen, benennt diese gegenüber anderen Fachkräften, Kindern und Jugendlichen und fordert deren Einhaltung ein.

### **Glauben**

Eine positive Grundhaltung zum christlichen Glauben sowie die Bereitschaft zu der Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben ist wünschenswert. Mitarbeiter\*innen sollen Besucher\*innen bei der Suche nach dem eigenen Glauben ermutigen sowie deren Standpunkt und Entscheidungen akzeptieren.

### **Bedarfsorientierung und Partizipation**

Angebote und Arbeitsformen werden stets bedarfsorientiert und in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt. Beide Aspekte werden als Grundhaltung vorausgesetzt. Der/die Mitarbeiter\*in ist dazu angehalten, seine/ihre eigenen Ideen konstruktiv in den Gestaltungsprozess der Angebote in den verschiedenen Einrichtungen einzubringen. Die Angebote sollen an den Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen und gemeinsam umgesetzt werden. Zudem sollen die Mitarbeiter\*innen auch die Besucher\*innen motivieren, eigene Ideen und Interessen einzubringen, um so das Angebot des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. kreativ mitzugestalten.

### **Gleichbehandlungsgesetz**

Nach dem deutschen Grundgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden. Selbstverständlich setzt der Ökumenische Jugendtreff Senden e.V. die Beachtung dieser Grundsätze bei allen Mitarbeiter\*innen voraus.

### **Geschlechtsspezifisches Handeln**

Geschlechtsspezifische Unterschiede sind bekannt, werden geachtet und nicht stigmatisiert. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht und den damit verbundenen aktuellen gesellschaftlichen Rollen und Normen. Mitarbei-

ter\*innen sollen in der Lage sein, ihr Verhalten auf diesem Hintergrund zu reflektieren und gesellschaftliche Rollenmuster zu verlassen.

### **Integration**

Die Klientel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist heterogen. Persönliche, geschlechtsspezifische, milieu- und altersspezifische sowie soziale und kulturelle Unterschiede sollen berücksichtigt werden. Benachteiligungsstrukturen hingegen soll entgegengewirkt werden. Der/die Mitarbeiter\*in wird aufgefordert, Ungleichheiten entgegenzuwirken und Diskriminierungen vorzubeugen.

### **Vorbildfunktion**

Sowohl die hauptberuflichen als auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen fungieren in der Offenen Kinder und Jugendarbeit als Vorbild. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich in einer Phase der Orientierung, in der häufig Handlungsmuster und Verhaltensweisen kopiert und übernommen werden. Der Ökumenische Jugendtreff Senden e.V. hat den Anspruch an die Mitarbeiter\*innen „mit gutem Beispiel voran zu gehen“. Das bedeutet moralisch, gesellschaftlich und selbstverständlich auch nach dem Gesetz.

### **Teamfähigkeit**

Teamfähigkeit beinhaltet vor allem die Offenheit, die eigene Haltung, Stärken und Schwächen in das Team einzubringen sowie die Bereitschaft, diese zu reflektieren.

### **Kommunikative Kompetenz (Sensibilität)**

In der Offenen Kinder und Jugendarbeit spielen Gespräche eine zentrale Rolle. Zu der kommunikativen Kompetenz gehört es, Kommunikationsregeln zu kennen, sie zu wahren und auf ihre Einhaltung zu achten.

Ein weiterer Aspekt ist die Bedeutung von Dialogfähigkeit, d.h. sich in ein Gespräch einbringen sowie zurücknehmen zu können.

Von Mitarbeiter\*innen wird erwartet, dass diese für eine Atmosphäre sorgen, in der die Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, sich zu öffnen. Zudem wird eine Kritik- und Konfliktfähigkeit vorausgesetzt, die beinhaltet, dass konstruktive Kritik angenommen und geäußert werden kann.

# **Verhaltensweisen in der Einrichtung**

## **Umgang mit Medien**

Der/die Mitarbeiter\*in verpflichtet sich während der Arbeitszeit zu einem, dem Konzept und den Besucher\*innen entsprechenden, angemessenen Umgang mit dem Smartphone und weiteren Medien. Hierbei ist besonders die eigene Nutzung der Medien, aber auch die Mediennutzung der Kinder- und Jugendlichen inklusive des Jugendschutzes gemeint.

## **Persönliche Gegenstände**

Der/die Mitarbeiter\*in hat ein Bewusstsein für persönliche Gegenstände und lässt diese nicht unbeaufsichtigt liegen. Ebenso ist darauf zu achten, dass Büro- und Lager Räume verschlossen werden, um Anreize für eventuelle Diebstähle zu vermeiden und Gelegenheiten vorzubeugen.

## **Beachtung der Intimsphäre**

Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen wird geachtet. Es wird niemand zu Handlungen oder Spielen aufgefordert, die die eigene Intimsphäre verletzen könnte.

## **Umgang mit Konflikten**

Konfliktsituationen mit Besucher\*innen oder anderen Mitarbeiter\*innen sollen ohne verbale oder körperliche Gewalt gelöst werden. Im Falle eines Wissens- und Unterstützungsbedarfes wenden sich die Mitarbeiter\*innen an die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen.

## **Umgang mit Drogen, Waffen und Zigaretten**

Das Rauchen ist für Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen gleichermaßen - in den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. - untersagt. Weder soll für die Besucher\*innen, noch für die Öffentlichkeit, der Eindruck entstehen, dass die Mitarbeiter\*innen den Konsum von Suchtmitteln wie bspw. Nikotin befürworten oder unterstützen.

Ebenfalls sind der Konsum sowie das Mitführen illegaler Drogen strengstens verboten. Bei nicht Beachtung behält sich der Ökumenische Jugendtreff Senden e.V. vor, das entsprechende Fehlverhalten zur Anzeige zu bringen.

Das Tragen oder Mitführen von Waffen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. strengstens verboten. Dazu zählen u.a. Messer und Feuerwerkskörper.

### **Wissens- und Unterstützungsbedarf**

Im Falle eines Hilfe- oder Wissensbedarfs wendet sich der/die Mitarbeiter\*in an die ihm/ihr vorgesetzte Fachkraft. Auch die Vorstandsmitglieder können bei Fragen, Kritikäußerungen oder Konfliktsituationen hinzugezogen werden.

## Beratungs- und Beschwerdewege

1. Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die mit dem ÖJT in Kontakt kommen, sollen wissen, wer ihre wichtigsten Ansprechpersonen sind.
2. Es muss klar sein, wer die Leitung der Einrichtung bzw. der Veranstaltung hat.  
Wie kann dies sichergestellt werden?
3. Es wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, anhand von unterschiedlichen (auch anonymen) Methoden reflektiert. Wie? Rückmeldebogen? Rückmeldekasten?
4. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass Rückmeldungen an die Leitung der Einrichtung bzw. den Vorstand weitergeleitet werden.
5. Die Kontaktdaten der pädagogischen Mitarbeitenden und des Vorstandes sind auf der Homepage ersichtlich und über diese erreichbar.
6. Bei Verdachtsfällen oder Konflikten werden die entsprechenden internen und externen Stellen eingeschaltet.

Die allgemeinen konkreten Handlungsleitfäden sind im Anhang zu finden und aus:

AUGEN AUF. Hinsehen und schützen. Arbeitsmaterialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

- Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer\*innen
- Handlungsleitfaden für den Mitteilungsfall
- Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall Opfer
- Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall Täter
- Vermutungstagebuch

- Checkliste zur Selbstreflexion im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Übersicht über Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Zusammen mit dem Schutzkonzept liegen die Handlungsleitfäden den hauptberuflichen Mitarbeitenden als PDF-Datei und in Papierform vor.

## Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche, Erwachsene, sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch [www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html) oder der Homepage des Bistums Münster [www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/).

Bei den im Folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe des ÖJT. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

## Beratungs- und Unterstützungsangebote

<b>Vorstand des ÖJT</b>	Pfr. Stefan Benecke 02597/690280 benecke@jugendtreff-senden.de Ulla Büssing-Markert 02597/6935928 Buessing-markert@jugendtreff-senden.de
<b>Präventionsfachkraft</b>	Bettina Langenfeld 02597/ 691634 0151/ 50535978 langenfeld@jugendtreff-senden.de

**Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster**

<b><u>Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche</u></b>	Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 sekr.kommission@bistum-muenster.de Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
---	---

### **Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote**

<b>Unabhängige Kinderschutzfachkraft/§8a Fachkraft/insoweit erfahrene Fachkraft</b> (in der Einrichtung/in der Nähe)	<b>Erziehungsberatungsstelle der Caritas</b> Bahnhofstraße 24, 59348 Lüdinghausen Sekretariat: 02591/235-4230  Frau Stefanie Baillie 02591/235 4234 baillie@caritas-coesfeld.de
<b>Jugendamt</b>	<b>ASD Kreis Coesfeld</b> Frau Franziska Böckmann Graf-Wedel-Str. 2, Lüdinghausen 02591/9183-5198 franziska.boeckmann@kreis-coesfeld.de
<b>Externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung</b>	<b>Sozialberatung Gemeinde Senden</b> Frau Jutta Egbert 02597/699 503 j.egbert@senden-westfalen.de
<b>Ggf. weitere externe Beratungsstellen ...</b>	<b>Zartbitter Münster e. V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen</b> Berliner Platz 8, 48143 Münster Telefon: 0251 4140555 Telefax: 0251 4840578 zartbitter@muenster.de www.zartbitter-muenster.de  <b>Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e. V.</b> Gartenstraße 12, 48653 Coesfeld Tel: 0176/10290578  <a href="mailto:info@dksb-coe.de">info@dksb-coe.de</a>  <b>Beratungsstelle im Deutschen Kinderschutzbund</b>

	<p><b>Münster</b></p> <p>Berliner Platz 33, 48143 Münster  Tel: 0251/47180  <a href="mailto:info@kinderschutzbund-muenster.de">info@kinderschutzbund-muenster.de</a></p>
<p><b>Weitere</b></p>	<p><b>Flüchtlingshilfe Senden e.V.</b>  An der Steveraue 14, 48308 Senden  Telefon: 02597/7795</p> <p><b>Ärztliche Kinderschutzambulanz</b>  Träger: Deutsches Rotes Kreuz  Melcherstraße 55, 48149 Münster  Telefon: 0251/41854-0  Telefax: 0251/41854-26  <a href="mailto:kinderschutzambulanz@drk-muenster.de">kinderschutzambulanz@drk-muenster.de</a></p> <p><b>Krisenhilfe Münster</b>  Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.  Klosterstraße 33-34, 48149 Münster  Telefon: 0251/519005  <a href="mailto:kontakt@krisenhilfe-muenster.de">kontakt@krisenhilfe-muenster.de</a>  <a href="http://www.krisenhilfe-muenster.de">www.krisenhilfe-muenster.de</a></p> <p><b>Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen:</b>  Notruf e.V. Telefon: 0251/3444305  <a href="http://www.frauennotruf-muenster.de">www.frauennotruf-muenster.de</a></p> <p><b>Frauenberatungsstelle Coesfeld Frauen e.V.</b>  Gartenstr. 12, 48653 Coesfeld  Tel. 02541/970620  <a href="mailto:info@frauen-ev.de">info@frauen-ev.de</a></p> <p><b>Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster – Beratungsstelle Münster:</b>  Königsstraße 25, 48143 Münster  Tel: 0251/13533 – 0  <a href="mailto:efl-muenster@bistum-muenster.de">efl-muenster@bistum-muenster.de</a></p>
<p><b>Weitere Internetadressen</b></p>	<p>Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster:</p>

	<p><b><a href="http://www.praevention-im-bistum-muenster.de">www.praevention-im-bistum-muenster.de</a></b></p> <p>Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:  <b><a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a></b></p> <p>Informationen des BDKJ:  <b><a href="http://www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention">www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention</a></b></p> <p>Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter*innen werden wollen:  <b><a href="http://www.kein-taeter-werden.de">www.kein-taeter-werden.de</a></b></p> <p>Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen:  <b><a href="http://www.nina-info.de">www.nina-info.de</a></b></p> <p>Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz NW e.V.:  <b><a href="http://www.thema-jugend.de">www.thema-jugend.de</a></b></p>
--	---

## Bundesweite Beratungsangebote

<b><u>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“</u></b>	0800/22 55 530 Alle Infos auf <a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a>
<b><u>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</u></b>	116111 oder 0800/111 0 333 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html">www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html</a>
<b><u>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</u></b>	0800/111 0 550 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html">www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html</a>
<b>Telefonseelsorge</b>	0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 Alle Infos auf <a href="http://www.telefonseelsorge.de/">www.telefonseelsorge.de/</a>

## Aus- und Fortbildung

---

Alle hauptberuflich tätigen Personen im ÖJT nehmen an einer 12 stündigen Präventionsschulung des Bistums teil.

Alle nebenamtlich beschäftigten und ehrenamtlichen Personen ab 16 Jahre nehmen an einer 6 stündigen Präventionsschulung teil.

Die Vertiefungskurse erfolgen nach 5 Jahren.

## Maßnahmen zur Stärkung

---

Die im Folgenden genannten Inhalte/Botschaften sind exemplarisch zu verstehen und können ggf. erweitert werden. Zentral ist, dass sie Kinder und Jugendliche stärken. Zur Umsetzung eignen sich altersgerechte Bücher, Methoden, Spiele, Filme, Internetseiten sowie Broschüren, die zum Mitmachen, Sensibilisieren, Austauschen und Reflektieren einladen.

-Vertrauen in und Umgang mit eigene(n) Gefühle(n) (lachen, weinen, traurig sein, glücklich sein...) -wie ich mich gerade fühle, weiß ich am besten

-Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander

-Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

-gute und schlechte Geheimnisse (das ist kein petzen)

-anderen helfen und sich Hilfe holen

-Ja und Nein sagen dürfen

-ich und mein Körper

-Liebe, Freundschaft, Sexualität

-Stärkung der Persönlichkeit/des Selbstwertes

-Förderung von Partizipation (Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht z.B. Kinderparlament, bei Programmentwicklung Wünsche einbeziehen, ...)

-Wissen um die eigenen Rechte (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit...)

-respektvoller Umgang

# Schlusswort

---

Ausgehend von unserem Leitbild, ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, Klienten in unseren Einrichtungen und Diensten vor Ausnutzung, Ausgrenzung und vor Vereinnahmung zu schützen und ihre Persönlichkeit zu stärken.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, einer Ablehnung von (sexueller) Gewalt deutlich Ausdruck zu verleihen und aktiv zu werden. Es benötigt vertrauensvolle und kompetente Ansprechpartner\*innen, Mitarbeitende die eingreifen, schützen und in ihrem Arbeitsfeld Handlungssicherheit haben.

Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Schutz vor Beeinträchtigungen von Menschen Sorge in unseren Einrichtungen und Diensten zu tragen. Dies geschieht dadurch, dass unsere Mitarbeitenden die Besucher\*innen über ihre Rechte aufklären und bei Rechtsverletzungen Unterstützung bieten, damit diese die Verletzungen oder Grenzüberschreitungen artikulieren können.

Unsere Mitarbeitenden haben die Aufgabe, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu zu befähigen, Kommunikationsfähigkeit zu erlangen und Mut zu entwickeln, um Missachtung ihrer Rechte deutlich machen zu können. Die Aufklärung über die Rechte ist ein erster Schritt. Ein weiterer Schritt ist die Vermittlung von Informationen über den Weg der Beschwerde und Ansprechpartner\*innen in den Einrichtungen und Diensten, die Unterstützung bei Rechtsverletzungen bieten. Eigene Bedürfnisse zu äußern ist nicht immer leicht, dazu gehört Selbstvertrauen und eine gefühlsmäßige Sicherheit in der jeweiligen Einrichtung, um eigene Belange deutlich zu machen. Eine Unterstützung hierbei ist von Seiten der Mitarbeitenden erforderlich. Förderlich für den Schutz der Besucher\*innen ist, sie anzuleiten, sich aktiv und angemessen für ihre Interessen einzusetzen und sie dabei zu unterstützen, Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen, mitzubestimmen. Förderlich für die Stärkung ist es, eine weitgehende Selbstständigkeit zu erlangen, Erfahrungen des eigenen Handelns und deren Auswirkungen machen zu dürfen und hierbei zu unterstützen. Konkrete und geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Besucher\*innen sind in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten verankert, da die Bedingungen und Anforderungen unterschiedlich sind. Dazu gehören Konzepte zu Sexualpädagogik, spezielle Angebote für Männer und Frauen bzw. Mädchen und Jungen, Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungsprojekte, Anti-Gewalt-Training, Raum zur Entfaltung, etc. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in leichter Sprache -

gegebenenfalls mehrsprachig - für die Nutzer\*innen unserer Angebote sowie deren Angehörige entwickelt worden.

In Kraft gesetzt durch den Vorstand des Ökumenischen Jugendtreff Senden e.V. am 15.4.21

Für den Vorstand (auf dem Original unterschrieben)

Stefan Benecke	1. Vorsitzender
Ulla Büsing-Markert	2. Vorsitzende
Andreas Dötsch	Geschäftsführer
Bettina Scholz	Schriftführerin



# Anlagen

## Anlage 1: Risiko-/Situationsanalyse

---

Die Risiko- und Situationsanalyse der einzelnen Standorte und Aufgabenbereiche enthalten sensible und vor potentiellen Täter\*innen zu schützende Antworten und Einschätzungen. Sie werden deshalb an dieser Stelle bewusst nicht veröffentlicht. Sie liegen dem pädagogischen Fachpersonal und Vorstand vor.

# Anlage 2: Allgemeiner Handlungsleitfaden

---

## HANDLUNGSLEITFADEN

### GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...  
bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen  
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.  
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,  
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer  
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...  
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch  
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:  
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und  
(weiter-)entwickeln.  
Präventionsarbeit verstärken!

# HANDLUNGSLEITFADEN

## MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



### IM MOMENT DER MITTEILUNG

**Nicht drängen!**  
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.  
Keine überstürzten Aktionen.

**Keine „Warum“-Fragen verwenden!**

**Keine logischen Erklärungen einfordern!**

**Keinen Druck ausüben!**

**Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**  
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



### IM MOMENT DER MITTEILUNG

**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

**Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**  
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**  
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

**Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**  
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“  
– aber auch erklären –  
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



## NACH DER MITTEILUNG

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/  
des vermutlichen Täterin/Täters!**  
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer  
unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigenen Ermittlungen  
zum Tathergang!**

**Keine Information an den/die potentielle/n  
Täter/in!**

**Zunächst keine Konfrontation der Eltern des  
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!**

**Keine Entscheidungen und weitere Schritte  
ohne altersgemäßen Einbezug  
des jungen Menschen!**

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



## NACH DER MITTEILUNG

**Gespräch, Fakten und Situation  
dokumentieren!**

### **Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

### **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!  
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!  
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.  
**Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!** Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– Vermutungstagebuch –

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL

jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!  
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.  
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. **Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!**  
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– Vermutungstagebuch –

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

## Anlage 3: VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsicht mit dem Namen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

## Anlage 4: ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

---

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen.

Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

### Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME	
ANSCHRIFT	
TELEFON	
E-MAIL	

### Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich melden muss bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt ...

NAME	
ANSCHRIFT	
TELEFON	
E-MAIL	

### Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME	
ANSCHRIFT	
TELEFON	
E-MAIL	



**Begründete Vermutung auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII  
(Ja/Nein):**


**Beurteilung des Gefährdungsrisikos:**

--

**Welche Maßnahmen zum Schutz des/der Adressat\*in sind getroffen worden?  
Sind die Personensorgeberechtigten informiert/einbezogen worden?**

--

**Welche Maßnahmen oder weiteres Vorgehen sind verantwortlich von wem bis  
zu welchem Zeitpunkt geplant?**

--

Datum/Unterschrift

## Anlage 6: Selbstauskunftserklärung

**Selbstauskunftserklärung  
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt  
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen  
im Bistum Münster**

**I. Personalien der/des Erklärenden**

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

**II. Tätigkeit der/des Erklärenden**

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

**III. Erklärung**

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

### Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

# Anlage 7: Einsichtnahme Führungszeugnis

---

## Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Mitarbeiter\*in

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Mitarbeiter\*in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter\*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen. **Über die Beendigung bzw. das Nichtzustandekommen der Mitarbeit benötigt der Träger/ Jugendverband eine offizielle Mitteilung der Mitarbeitenden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter\*in bzw. der Eltern

# Anlage 8: Curriculum für Präventionsschulungen

---

## **Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster**

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

### **1. Ziele der Präventionsschulungen**

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer\*innen sind:

- Die Teilnehmer\*innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer\*innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer\*innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

### **2. Inhalte der Schulungen**

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täter\*innen,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zur notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

### 3. Umfang der Schulungen

**Intensiv-Schulungen** haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung.

Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden. **Basis-Schulungen** haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**. Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer

Basis-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen. Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und

ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

#### **Intensivschulung Basisschulung**

##### **Art der Tätigkeit**

- Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant\*in oder Studenten im Praxissemester

##### **Art der Tätigkeit**

- nebenberufliche **oder** ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit
- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

##### **Intensität und Dauer**

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt
- regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) **oder** kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

#### **4. Verantwortung**

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

#### **5. Referent\*innen für Präventionsschulungen**

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer\*innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer\*innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben. Schulungsreferenten\*innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.

#### **Quellenangabe**

Gesamtdatensatz für Pfarreien zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes, Anlage zur Arbeitshilfe, Stand 9/2019

<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/isk/institutionelles-schutzkonzept-fuer-pfarreien/>